

Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

vom 26. November 2003

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2, 3a Absatz 2, 16a Absatz 3, 19 Absatz 4, 39 Absatz 1 Buchstabe e, 43 Absatz 5, 46 Absatz 5, 51 Absatz 2 und 60 Absatz 2 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ (SVV) und die Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 15 Absatz 2, 24 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2003² über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV),

verordnet:

1. Abschnitt: Bemessung des Arbeitsbedarfes bei einzelbetrieblichen Massnahmen

Art. 1 Zusätzliche Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte

Die zusätzlichen Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) für spezielle Betriebszweige sind in Anhang 1 festgelegt.

Art. 2 Kriterien für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten

¹ Die Bewirtschaftung in einem Gebiet des Berg- und Hügelgebietes ist gefährdet, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. keine oder kleine Nachfrage nach Pachtland mit entsprechend tiefen Pachtzinsen;
- b. Zunahme des Brachlandes;
- c. Zunahme der Verbuschung und der Waldfläche.

² Die genügende Besiedelungsdichte in einem Gebiet des Berg- und Hügelgebietes ist gefährdet, wenn die Einwohnerzahl, die es braucht, um ein soziales Gefüge und eine dörfliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, längerfristig nicht mehr sichergestellt ist. Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt nach der Matrix in Anhang 2.

SR 913.211

¹ SR 913.1; AS 2003 5369

² SR 914.11; AS 2003 4883

2. Abschnitt: Pauschale Ansätze für die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen

Art. 3

Die pauschalen Ansätze der beitragsberechtigten Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Wegen und landwirtschaftlichen Entwässerungen sind in Anhang 3 festgelegt.

3. Abschnitt: Pauschale Ansätze für Investitionshilfen

Art. 4 Berücksichtigung der Lage der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Befindet sich die langfristig gesicherte, anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes in verschiedenen Zonen, so gilt für die Berechnung der Investitionshilfen:

- a. der Ansatz der Zone, in der mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen;
- b. wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu mehr als zwei Dritteln in einer Zone liegt, der Mittelwert der Ansätze der mehrheitlich betroffenen Zonen.

Art. 5 Abstufung der Investitionshilfen

Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel ist in Anhang 4 festgelegt.

Art. 6 Maximale Investitionshilfe für Ökonomiegebäude

¹ Die maximale Investitionshilfe für Ökonomiegebäude wird pro Betrieb beschränkt auf:

- a. 40 Grossvieheinheiten (GVE) für Beiträge;
- b. 60 GVE für Investitionskredite, wobei für alle GVE der Ansatz nach Artikel 4 zur Anwendung kommt.

² Für gemeinschaftliche Bauten (Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften und ähnliche Gemeinschaften) kann die Anzahl GVE nach Absatz 1 verdoppelt werden.

³ Bei gemeinschaftlichen Bauten mit mehr als 120 GVE werden die zusätzlich anrechenbaren GVE in allen Zonen mit Investitionskrediten unterstützt:

- a. Raufutter verzehrende Tiere mit der Hälfte der Pauschalen für das Talgebiet ohne Hügelzone gemäss Anhang 4 III Ziffer 2;
- b. Schweine und Geflügel mit der Hälfte der Pauschalen gemäss Anhang 4 V.

Art. 7 Gemeinschaftliche Ökonomiegebäude

¹ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:

- a. die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist;
- b. die Gemeinschaft über einen Arbeitsbedarf von mindestens 1,2 SAK verfügt;
- c. jeder Teilhaber und jede Teilhaberin einen Betrieb mit mindestens 0,25 SAK bewirtschaftet;
- d. ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wird, dessen Dauer mindestens der Laufzeit des Investitionskredites entspricht;
- e. bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist gemäss Buchstabe d das im anrechenbaren Raumprogramm nach Artikel 10 SVV berücksichtigte Land und die Produktionsrechte den verbleibenden Partnern oder Partnerinnen überlassen wird.

² Die Überlassung von Land und Produktionsrechten nach Absatz 1 Buchstabe e entfällt, wenn:

- a. die verbleibende Fläche grösser ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;
- b. ein neuer Partner oder eine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt; oder
- c. die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden.

³ Wurden gestützt auf Artikel 6 Absätze 2 oder 3 erhöhte Investitionshilfen ausgerichtet und wurde die einzelbetriebliche Unterstützung nach Artikel 6 Absatz 1 überschritten, so müssen bei einem vorzeitigen Austritt eines Partners oder einer Partnerin die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden.

4. Abschnitt: Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung

Art. 8

Sofern keine höheren Gestehungskosten ausgewiesen werden, sind die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung nach Anhang 5 massgebend.

5. Abschnitt:

Voraussetzungen für erhöhte Ansätze bei Investitionskrediten

Art. 9 Voraussetzungen für besonders innovative Projekte

Besonders innovative Projekte nach Artikel 51 Absatz 2 SVV erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- a. Die Problemlösung ist im betreffenden Gebiet erstmalig (Pilotprojekt).
- b. Das Projekt hat Modellcharakter.
- c. Die Anforderungen der Nachhaltigkeit werden überdurchschnittlich berücksichtigt.

Art. 10 Voraussetzungen für schlecht tragbare Projekte

¹ Schlecht tragbare Projekte nach Artikel 51 Absatz 2 SVV erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- a. Die Restkosten sind im Vergleich mit ähnlichen Projekten überdurchschnittlich hoch.
- b. Die Restkosten müssen von einer kleinen Anzahl Beteiligter getragen werden.

² Bodenverbesserungen gelten dann als schlecht tragbar, wenn die Restkostenbelastung der Landwirtschaft die Richtwerte gemäss Anhang 6 überschreitet.

³ Die Behebung von Unwetterschäden kann immer als schlecht tragbares Projekt eingestuft werden.

6. Abschnitt: Abstufung der Lebenskostenbeiträge

Art. 11

¹ Erfolgt die vollständige Betriebsaufgabe bei Beginn der Umschulung oder spätestens sechs Monate danach, so werden während der Umschulungszeit die ungekürzten Lebenskostenbeiträge nach Artikel 24 Absatz 4 SBMV ausgerichtet.

² Erfolgt die vollständige Betriebsaufgabe nach Abschluss der Umschulung, jedoch spätestens zwei Jahre danach, so werden während der Umschulungszeit 15 Prozent der ungekürzten Lebenskostenbeiträge ausgerichtet.

³ Erfolgt die vollständige Betriebsaufgabe zwischen sechs Monaten nach Beginn der Umschulung und dem Umschulungsende, so werden bis zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe 15 Prozent der Lebenskostenbeiträge ausgerichtet. Ab dem Monat, welcher der Betriebsaufgabe folgt, werden die ungekürzten Lebenskostenbeiträge ausgerichtet.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998³ über die Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

26. November 2003

Bundesamt für Landwirtschaft:

Manfred Bötsch

³ AS 1998 3114, 2000 238, 2001 3545

Anhang 1
(Art.1)

**Zuschläge und zusätzliche Faktoren für die Berechnung
der Standardarbeitskräfte (SAK)**

Betriebszweig	Einheit	SAK pro Einheit
Zuschlag: Kartoffeln	ha	0,045
Zuschlag: Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	ha	0,300
Zuschlag: Rebbau mit eigener Kelterei	ha	0,300
Zuschlag: Christbaumkulturen	ha	0,045
Betriebseigener Wald	ha	0,012
Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	Normalstoss (NS)	0,015
Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	Normalstoss (NS)	0,010

Auf Sömmerungsbetrieben können eigene und fremde Tiere nur dann angerechnet werden, wenn der zum Gewerbe gehörende Sömmerungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird.

Anhang 2
(Art. 2)

Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung

Kriterium	Einheit	Kleine Erschweris	Mittlere Erschweris	Hohe Erschweris	Gewicht	Punkte
Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60 – 70	< 60	1	
		1	2	3		
Rückläufige Bevölkerungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2 – 5	> 5	2	
		1	2	3		
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner	> 1 000	500–1 000	< 500	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	>12	6 – 12	< 6	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig): Zufahrt PW und LKW	problemlos	möglich	eingeschränkt	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zur Primarschule	km	< 3	3 – 6	> 6	1	
		1	2	3		
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	km	< 5	5 – 10	> 10	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	km	< 15	15 – 20	> 20	1	
		1	2	3		
Spezielles Merkmal der Region:					2	
		1	2	3		
Total Punkte (maximale Punktzahl = 39)						
Minimal notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebes nach Artikel 80 Absatz 2 und 89 Absatz 2 LwG						26

Anhang 3
(Art. 3)

Beitragsberechtigte Kosten für die periodische Wiederinstand- stellung von Bodenverbesserungen

Werkart	technischer Schwierigkeitsgrad	Ansatz in Franken pro km
Weg	gering	22 000
Weg	mässig	35 000
Weg	gross	45 000
Entwässerung	...	4 000

Bei Wegen gilt im Normalfall der Ansatz für geringe technische Schwierigkeiten.

Mässige technische Schwierigkeiten liegen vor, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Untergrund mässig tragfähig (CBR im Mittel <5%), jedoch überwiegend stabil;
- Gelände geneigt (im Mittel >20%);
- Untergrund feucht, mehrheitlich Sickerung nötig; Entwässerung über Schulter nur beschränkt möglich;
- Geeignetes Material für Trag- und/oder Deckschicht nicht in Wegnähe vorhanden.

Grosse technische Schwierigkeiten liegen vor, wenn mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Untergrund mit geringer Tragfähigkeit (CBR im Mittel <2,5 %);
- Untergrund verbreitet zu Rutschungen oder Sackungen neigend (Flysch);
- Gelände steil (im Mittel >40 %);
- Untergrund vernässt, durchgehende Sickerungen nötig; Entwässerung über die Schulter nicht möglich, sichere Ableitungen in Vorfluter zwingend;
- Geeignetes Material für Trag- und/oder Deckschicht nur ausserhalb der Region vorhanden, deshalb hohe Transportkosten.

Anhang 4
(Art. 5)

Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen

I Investitionskredite für die Starthilfe

Kategorien	Standardarbeitskräfte (SAK)	Pauschalen in Franken
Kategorie 1	0,75–1,19	90 000
Kategorie 2	1,20–1,99	120 000
Kategorie 3	2,00–2,79	150 000
Kategorie 4	≥ 2,80	180 000

Die SAK werden nach Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998⁴ sowie nach Anhang 1 berechnet.

Die Starthilfe der Kategorie 1 wird nur in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 SVV gewährt.

II Investitionskredite für Wohnhäuser

Element	maximale Kubatur (SIA Norm)	Pauschalen in Franken
Betriebsleiterwohnung mit Altenteil	1200 m ³	180 000
Betriebsleiterwohnung	950 m ³	150 000
Altenteil	700 m ³	120 000

Die Limiten gelten für die Betriebsleiterwohnung und den Altenteil. Nicht eingerechnet werden Wohn- und andere Räume, die für eine Diversifizierung im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d SVV (z. B. für «Ferien auf dem Bauernhof») gebraucht werden.

Für die Berechnung der maximalen Kubatur gilt die SIA Norm 416 «Flächen und Volumen von Gebäuden» vom 1. Oktober 2003. Berechnet wird das Gebäudevolumen nach Figur 8 im Anhang zur Norm 416, wobei für die Bodenplatte einheitlich eine Dicke von 0,20 m angenommen wird.

Bei der maximalen Kubatur ist eine Garage von 50 m³ eingerechnet. Wird keine Garage erstellt, reduziert sich der Ansatz um 50 m³.

⁴ SR 910.91

III Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere

1. Beiträge

Element	Bundes- und Kantonsbeitrag in Franken pro Einheit davon Bundesbeitrag, je nach Finanzkraft des Kantons			
	Einheit	Talgebiet ohne Hügelzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
<i>Neubau Ökonomiegebäude oder gleichwertiger Umbau</i>				
Neubau	Grund- pauschale	0	15 000	20 000
davon Bundesbeitrag			7 500–8 830	10 000–11 800
Neubau	GVE	0	3 700	6 500
davon Bundesbeitrag			1 850–2 180	3 250–3 830
Neubau BTS	GVE	0	4 200	7 300
davon Bundesbeitrag			2 100–2 470	3 650–4 300
<i>Bau einzelner Elemente</i>				
Stall	Grund- pauschale	0	10 000	14 000
davon Bundesbeitrag			5 000–5 900	7 000–8 240
Stall	GVE	0	2 500	4 000
davon Bundesbeitrag			1 250–1 470	2 000–2 360
Stall BTS	GVE	0	3 000	4 800
davon Bundesbeitrag			1 500–1 770	2 400–2 830
Heu- und Siloraum	m ³	0	30	40
davon Bundesbeitrag			15.00–18.00	20.00–24.00
Hofdüngeranlage	m ³	0	45	60
davon Bundesbeitrag			22.50–26.50	30.00–35.50
Remise	m ²	0	50	70
davon Bundesbeitrag			25.00–29.50	35.00–41.50

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talgebiet ohne Hügelzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
<i>Neubau Ökonomiegebäude oder gleichwertiger Umbau</i>				
Neubau	GVE	7000	4500	4500
Neubau BTS	GVE	7900	5100	5100
<i>Bau einzelner Elemente</i>				
Stall	GVE	4500	3000	3000
Stall BTS	GVE	5400	3600	3600
Heu- und Siloraum	m ³	80	45	45
Hofdüngeranlage	m ³	100	65	65
Remise	m ²	170	100	100

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite:

- a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als die Pauschale für den Neubau eines Ökonomiegebäudes.
- b. Die Grundpauschale wird nur beim Neubau von Ökonomiegebäuden sowie beim Bau eines Stalles ausgerichtet.
- c. Für Schafställe, ausgenommen Ställe für Milchschafe, werden die Ansätze für Neubauten und für den Bau eines Stalles um 40 Prozent gekürzt.
- d. Remisen werden auch bei Betrieben ohne Raufutter verzehrende Tiere unterstützt.

IV Investitionshilfen für Algebäude

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundes- und Kantonsbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken
	davon Bundesbeitrag, je nach Finanzkraft des Kantons	
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 Kühe	40 000	50 000
davon Bundesbeitrag	20 000–23 530	
Alphütte (Wohnteil); ab 60 Kühe	60 000	75 000
davon Bundesbeitrag	30 000–35 300	
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro Milchkuh	1 200	1 600
davon Bundesbeitrag	600–710	
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	1 000	1 500
davon Bundesbeitrag	500–590	
Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	350	400
davon Bundesbeitrag	175–210	

Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite:

- a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro Milchkuh mindestens 800 kg Milchkontingent langfristig gesichert sein.
- b. Pro Milchkuh wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.
- c. Werden anstelle von Ställen nur Melkplätze erstellt und werden diese mit einem mobilen Melkstand ausgerüstet, so werden für den ersten Melkplatz pro Milchkuh höchstens ein Beitrag von 400 Franken (Bund und Kanton) und ein Investitionskredit von 600 Franken gewährt. Für weitere notwendige Melkplätze wird höchstens eine Pauschale von 100 Franken (Beitrag) und 150 Franken (Investitionskredit) pro Milchkuh und Melkplatz gewährt.

V Investitionskredite für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel

Neubau von Stall, Futterlager und Hofdüngeranlage

Tiergattung	Einheit	Investitionskredit je Einheit in Franken	Investitionskredit je Einheit inklusive Zuschlag BTS in Franken
Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eberanteil	Platz	2200	2600
Mastschweine	Platz	400	470
Legehennen	100 Plätze	3550	4200
Aufzucht- und Mastgeflügel	100 Plätze	1700	2000

Anhang 5
(Art. 8)

Rückerstattung bei der gewinnbringenden Veräusserung

Berechnung des massgebenden Anrechnungswertes

Gegenstand	Berechnung
Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte	achtfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude, welche nicht mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	zweieinhalbfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude (Neubauten), welche mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	Erstellungskosten abzüglich Beitrag von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude (Umbauten), welche teilweise mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	zweieinhalbfacher Ertragswert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten, abzüglich Beitrag von Bund und Kanton (im Maximum jedoch den Wert für einen entsprechenden Neubau)
Nichtlandwirtschaftliche Gebäude	Steuerwert (analog der Berechnung des bereinigten Vermögens gemäss Artikel 7 SVV)

Für ganze landwirtschaftliche Gewerbe gilt die gleiche Berechnung wie für landwirtschaftliche Gebäude.

Anhang 6
(Art. 10)

Schlecht tragbare Projekte bei Bodenverbesserungen

Restkostenbelastung der Landwirtschaft

Restkosten in Franken pro Einheit	Einheit	Anwendungsbereich, Masseinheit
6 600	ha	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: Beizugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Ackerbaubetriebe: LN der beteiligten Landwirte.
4 500	GVE	gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand (Rindvieh, Schweine, Geflügel usw.) der beteiligten Landwirte.
2 400	Normalstoss (NS)	Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.
33 000	Anschluss	Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, welche der Dimensionierung zu Grunde liegt.

